

## **Merkblatt „zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Offiziersassistenten“**

Bei dem Berufstyp des Offiziers-Assistenten (nautischer Offiziersassistent -NOA- und technischer Offiziersassistent -TOA-) handelt es sich um einen Ausbildungsberuf. Die Ausbildung gliedert sich in eine fachpraktische Ausbildung und eine Seefahrtzeit. Die Ausbildung findet an Bildungseinrichtungen und auf Seeschiffen statt.

Ergänzende Erläuterungen finden sich in § 30 und § 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung sowie in den entsprechenden Richtlinien der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. Sowohl bei der praktischen Ausbildung als auch bei der Seefahrtzeit handelt es sich um eine Ausbildungszeit.

Für die Anmusterung als Offiziersassistent/-in ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung erforderlich. Die Ausbildungsbescheinigung wird von der Berufsbildungsstelle ausgestellt.

Insgesamt dauert die Ausbildung mindestens 12 Monate. Der Ausbildungsvertrag hat solange Bestand, bis die Ausbildung nach den oben aufgeführten Richtlinien vollständig beendet ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der auszubildende NOA oder TOA bereits nach 6 Ausbildungsmonaten sein Studium aufnimmt und die verbliebenen 6 Ausbildungsmonate während seines Studiums zu einem späteren Zeitpunkt absolviert.

### **Melde- und Beitragsverfahren**

In der Sozialversicherung sind diese Personen wie Auszubildende in der Seefahrt zu behandeln. D.h., es erfolgt eine Meldung als Auszubildende(r) (Personengruppe 141).

Die Berechnung der Beiträge erfolgt grundsätzlich nach Abschnitt „A“ der Beitragsübersicht für die Kauffahrt der BG Verkehr, D-Heuerkennzahlen 0830 und 0832.